

**Stellungnahme
des Landesverbandes Baden-Württemberg im
Deutschen Hochschulverband**

zur

**Anhörungsfassung des Ingenieurgesetzes (IngG) Baden-Württemberg vom 23.9.2015
durch das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft**

I. Zusammenfassende Beurteilung des Entwurfs

Der Deutsche Hochschulverband (DHV) – Landesverband Baden-Württemberg – kritisiert den Gesetzentwurf, weil er für Baden-Württemberg eigene inhaltliche Voraussetzungen für die Anerkennung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ schafft und so ohne Grund von der bestehenden länderübergreifenden Einheitlichkeit abweicht. Durch diese Abweichungen würde der Ingenieurarbeitsmarkt in Deutschland fragmentiert und die Mobilität der Ingenieure innerhalb Deutschlands eingeschränkt.

Für den DHV ist es unabdingbar, dass sich die Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ ausschließlich nach Qualitätsmaßstäben der Hochschulen richten. Vorgesehene Eignungsprüfungen von Ingenieuren durch die Ingenieurkammer stellen einen Eingriff in die Autonomie der Hochschulen und die Wissenschaftsfreiheit dar. Daher muss dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form vehement widersprochen werden.

II. Einzelbegründung:

Zu § 1 IngG (E) Berufsbezeichnung

Die Änderung des § 1 Nr. 1 ist insoweit zu befürworten, als das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ an ein erfolgreich abgeschlossenes ingenieurwissenschaftliches Studium an einer deutschen Hochschule knüpft: allerdings hält der DHV – ebenso wie die TU 9 – die Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern Vollzeit (180 ECTS) für nicht ausreichend.

„Der Bachelor öffnet alle Türen, der Master ist das Ziel. Der Bachelor in der Ingenieurausbildung an Technischen Universitäten ist Türöffner zum Masterstudium in gleichen und angrenzenden Fächern an deutschen und internationalen Universitäten. Also eine Mobilitätsschnittstelle. Er konkurriert damit nicht mit dem Fachhochschulingenieur. Der universitäre Professionsabschluss ist aber der Master. Die Positionierung des universitären Masters als Regelabschluss für die Wissenschaft und eine Tätigkeit in der Wirtschaft basiert auf der Erfolgsgeschichte des deutschen Diplomingenieurs und der damit verbundenen Qualifikation.“ (TU 9: Medieninformation vom 12.10.2004 und „TU9-Grundsätze der universitären Ingenieurausbildung im zweizyklischen Studiensystem“ 2014).

Um die Qualität und Anerkennung des deutschen „Ingenieurs“ beizubehalten und seine internationale Akzeptanz zu sichern, ist aus Sicht des DHV der Master entscheidend, da der 6-semesterige Bachelor kein berufsqualifizierender Abschluss ist.

Ferner sollte im Ingenieurgesetz geregelt werden, wie die Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen erfolgen soll.

Darüber hinausgehende Genehmigungen und – wie in Nr. 2 und 3 vorgesehene - Entscheidungskompetenzen der Ingenieurkammer zur Genehmigung lehnt der DHV nachdrücklich ab. Würde die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ von einer Prüfung und von Genehmigungen durch eine Ingenieurkammer abhängig gemacht, würde man damit den Hochschulen in Deutschland die Kompetenz absprechen, die erfolgreiche Absolvierung qualitativ hochwertiger, international anerkannter ingenieurwissenschaftliche Studiengänge nicht selbst zertifizieren zu können. Dies ist ein schwerwiegender, nicht hinnehmbarer Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit und Autonomie der Hochschulen. Die Qualitätssicherung von Hochschulstudiengängen, die im Übrigen extern akkreditiert sind, darf auch nicht mittelbar durch die Ingenieurkammern erfolgen. Qualitätssicherung kann nur über die Hochschulen selbst bzw. das Akkreditierungssystem gewährleistet werden.

Für die deutschen Hochschulen und die Bedeutung des „Ingenieurs“ ist es daher bei der Ausgestaltung von Ingenieurgesetzen unabdingbar, dass die Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ allein nach Qualitätsmerkmalen in den Hochschulen erfolgt, nicht aber

durch einen Rechtsakt in Form einer Genehmigung durch eine Kammer oder ähnliche Einrichtung. Die Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer darf nicht Voraussetzung für das Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ sein und die inhaltlichen Voraussetzungen für die Anerkennung müssen weiterhin länderübergreifend angenähert sein. In diesem Punkt sind sich neben dem DHV auch die HRK, die 4Ing-Fakultätentage, der VDE und VDI vollständig einig, die dies auch bereits bei der Neuregelung der Sächsischen Ingenieurgesetzes von Mai diesen Jahres entsprechend vertreten haben.

Zu § 2 IngG (E) Berufsaufgaben

Der DHV lehnt die Beschreibung von Berufsaufgaben für Ingenieure ab. Es ist nicht praktikabel, entsprechende Beschreibungen – also Festlegungen - aufzustellen, weil sie Realitäten des Arbeitsmarktes nicht abbilden und sich bei Veränderungen des Arbeitsmarktes nicht anpassen. Außerdem eignen sie sich auch nicht zur Bewertung ausländischer Ingenieurabschlüsse. Aufgaben und Tätigkeitsfelder von Ingenieuren ergeben sich durch Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt. Man schafft auf diese Weise mit gesetzlichen Reglementierungen unnötige Hindernisse für den Ingenieurberuf, die zu Auslegungsschwierigkeiten führen können.

Zu § 3 IngG (E) Genehmigung, § 5 IngG (E) Europäischer Berufsausweis und § 7 IngG (E) Zuständige Stelle

Das Angebot akkreditierter Ingenieurstudiengänge in Deutschland hat sich bewährt. Insofern sind Eignungsprüfungen von Ingenieuren durch die Ingenieurkammern und das Erstellen von Bewertungsmaßstäben per Rechtsverordnung wie in § 3 Absatz 4 und 5 vorgeschlagen, abzulehnen. Sie sind ein Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit und Autonomie der Hochschulen.

Entscheidend ist es – gerade auch im Hinblick auf die sehr detaillierten Anforderungen der EU entsprechend der EU-Richtlinie 2013/55/EU - eine bundeseinheitliche Handhabung bei der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen zu gewährleisten und somit ein bundesweit einheitliches transparentes Verfahren, das nicht über die Anforderungen der EU-Regelungen hinausgeht, anzuwenden und nicht einen für Baden-Württemberg allein gültigen

Sonderweg einzuschlagen. Vor dem Hintergrund der Bund-Länder-Gruppe, die sich momentan mit einem „Eckpunktepapier“ beschäftigt und in Kürze entsprechende bundeseinheitliche Vorgaben machen will, sind die gesetzgeberischen Pläne einiger Länder – wie Sachsen, Hessen und nunmehr auch Baden-Württemberg - nicht verständlich. Im Interesse der Ingenieure – gerade in einem sehr von Ingenieuren geprägten Land wie Baden-Württemberg – aber auch im Interesse der baden-württembergischen Wirtschaft sind diese länderspezifischen Kompetenzzuweisungen an die Ingenieurkammern abzulehnen.

Die EU-Richtlinie 2013/55 hat das Ziel, die Mobilität in Europa zu erleichtern. Der Gesetzesentwurf konterkariert dieses Ziel, in dem er die bislang problemlose Mobilität der Ingenieure in Deutschland erheblich erschwert.

Außerdem spricht aus Sicht des DHV nichts dagegen, es bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse bei der Zuständigkeit der Regierungspräsidien zu belassen.

Die Aufgabe einer Ingenieurkammer ergibt sich aus dem Ingenieurkammergesetz und besteht ausschließlich in der Selbstverwaltung und Überwachung der öffentlich tätigen freiberuflichen Ingenieure. Eine Erweiterung der Kompetenzen der Ingenieurkammer auf übergreifende Entscheidungskompetenzen für alle Ingenieure ist sachlich nicht begründet.

Zu § 8 IngG (E) Ordnungswidrigkeiten

Der Ingenieurkammer Baden-Württemberg werden Zuständigkeiten einer Fachbehörde zugewiesen, ohne aber auf der anderen Seite eine entsprechende Fachaufsicht zu gewährleisten. Aus diesem Grund plädiert der DHV weiterhin für die Zuständigkeit des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft, z.B. bei der Feststellung und Verhängung von Ordnungswidrigkeiten.

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Rainer Gadow
Landesverbandsvorsitzender Ba-Wü im DHV

Rechtsanwältin Birgit Ufermann
Landesgeschäftsführerin Ba-Wü im DHV

9. November 2015